

Gemeinde Tiefenbach, Lkrs. Passau

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Sondergebiet Sonnenenergie „Eichet“

Begründung gemäß § 9 (8) Baugesetzbuch

1 Planungsrechtliche Voraussetzungen/ Übergeordnete Planungen und Vorgaben

1.1 aktuelles Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2017

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG 2017 (vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) geändert worden ist) bildet die Grundlage für die gepl. Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen. Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach dem EEG 2017 sind demnach möglich/ förderfähig auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (110 Meter) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Nach der Länderöffnungsklausel in Bayern sind über das EEG 2017 auch in beschränkten Umfang auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten bei Ausschreibungen zugelassen.

1.2 Landesentwicklungsprogramm Bayern

Im Landesentwicklungsprogramm Bayern kurz: LEP Stand 01.09.2013 sind hierzu folgende Ziele bzw. Grundsätze aufgenommen:

„6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z)

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“

„6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“

In der Begründung zu 6.2.3 (B) ist dazu erläutert:

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch. Um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen an raumverträglichen Standorten zu befördern, können in den Regionalplänen für überörtlich raumbedeutsame Anlagen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiflächen-Photovoltaik (VRG/VBG Photovoltaik) festgelegt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu (vgl. 7.1.3). Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

Außerdem

„3.3 Vermeidung von Zersiedelung

(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.“

In der Begründung dazu ist u.a. erörtert: „Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels“:

Das heißt für diese „Anlagen“ gilt das früher anzuwendende „Anbindungsgebot“ an geeignete Siedlungseinheiten nicht mehr in der Weise.

Im Rahmen des seit Ende 2017 laufenden Änderungsverfahrens zum LEP sind diesbezüglich keine Änderungen geplant.

1.3 Regionalplan Region 12 Donau-Wald

Die Gemeinde Tiefenbach liegt im westlichen Teil des Landkreises Passau. Regionalplanerisch gehört die Gemeinde zur Planungsregion 12 Donau-Wald und zum Mittelbereich von Passau und zum Nahbereich des Kleinzentriums Tiefenbach.

Es gehört zum Stadt- und Umlandbereich im ländl. Raum des Oberzentrums Passau. Im Geltungsbereich des gepl. Sondergebiets und Umgriff sind keine Festlegungen in den Karten des Regionalplans für Vorranggebiete/ Bodenschätze getroffen und auch nicht für Hochwasserschutz bzw. oder Trenngrün usw. Lediglich die Ausschlussbereiche für Windkraftanlagen reichen in diesen Bereich hinein.

1.4 Kommunale Bauleitplanung

Die Gemeinde Tiefenbach verfügt über einen Flächennutzungs- und Landschaftsplan, der seit 2004 rechtswirksam ist. Dieser wurde bereits durch 11 Deckblätter geändert, allerdings nicht im Umgriff des vorliegenden Bebauungsplangebiets.

Aufgrund verschiedener eingegangener Anträge in den letzten Jahren hat sich der Gemeinderat schon mehrere Male mit der Thematik der Freiflächenphotovoltaikanlagen befasst und zwar 2009 und 2012 und aufgrund des vorliegenden Antrags u.a. zu diesem Sondergebiet Ende 2017 und dazu verschiedene Grundsatzbeschlüsse gefasst.

Es wurde aufgrund der Anträge der Grundstückseigentümer bzw. Fa. Envalue vom Nov. 2017 im Dezember dann der Beschluss gefasst, PV- Anlagen im Gemeindegebiet nur entlang der Bundesautobahn A3 zuzulassen. An der B85 und im Ilztal sollen keine Freiflächenphotovoltaikanlagen zugelassen werden.

Am 25.01.2018 wurde der Aufstellungsbeschluss zum vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplan durch Deckblatt 12 gefasst. Gleichzeitig wurde auch der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Sonnenenergie „Eichet“ und zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplan durch Deckblatt 13 gefasst.

Die Gemeinde Tiefenbach unterstützt mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans aktiv die Förderung alternativer Energien, wie es auch von Seiten des Staates über das Erneuerbare -Energien- Gesetz (EEG aktueller Stand 2017) gewünscht und gefördert wird im Gemeindegebiet in dafür geeigneten Lagen in der vorbelasteten Zone entlang der A3.

Um dieser Zielsetzung Rechnung zu tragen und eine alsbaldige Umsetzung zu erreichen, wird dieser Bebauungs- und Grünordnungsplan aufgestellt im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt 13.

Die gepl. Entwicklung eines Sondergebiets, um hier die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zu ermöglichen, behindert auch nicht weitere Entwicklungen im Gemeindegebiet und steht vor allem auch nicht im Konflikt mit übergeordneten Planungen und Vorgaben (siehe Ausführungen unter 1.1, 1.2 und 1.3).

2 Lage und Bestandssituation

2.1 Lage und Größe des Planungsgebietes, bisher. Nutzung

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes erstreckt sich auf die Grundstücke Flurnummer 3221 und 2252, Gemarkung Kirchberg in der Lage südlich der Kreisstraße PA 26 nördlich der Bundesautobahn A 3 bei Parkplatz Eichet und umfasst v.a. das Sondergebiet und auch die zugehörigen Ausgleichsflächen.

Das Planungsgebiet wurde bisher landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Im Süden bzw. Westen schließt die gehölzbestandene Böschung der Bundesautobahn A3 an, im Norden die Kreisstraße PA 26. Im Osten schließt eine Waldfläche (überwiegend Fichten, einzelne Laubhölzer)

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 1,536 ha inkl. der Zufahrt zum Sondergebiet Es werden ca. 0,9861 ha für die Freiflächenphotovoltaikanlage (Modultische und Abstandsflächen incl. umgebender Einzäunung) beansprucht. Ausgleichsflächen sind rahmend um die eingezäunte Fläche eingeplant mit zusammen ca. 0,493 ha. Zwischen Anlagenzaun und Wildschutzzaun an der Bundesautobahn ist noch ein Saumstreifen zur Eingriffsminimierung/ als Abstandstreifen eingeplant mit ca. 0,0488 ha. Die restl. Fläche von ca. 79 m² wird für die Zufahrt beansprucht.

2.2 Geologie/ Böden

Laut geologischer Karte von Bayern sind hier vorzufinden:

Gneis (migmatisch, Diatexit, Anatexit, granitisch bis granodioritisch, Altpaläozoikum bis Oberes Proterozoikum) in Verzahnung mit

Schotter, (pliozän bis ältestpleistozän, z. T. altpleistozän, ungegliedert (Urdonau, Urmain, Urnaab u. a.), Quartär).

In der Bodenkarte Bayern M 1.200000 Böden CC7942 Passau wird hier angegeben:
„Vorherrschend Pseudogley-Braunerden und Braunerde-Pseudogleye aus Zersatzmaterial von Gneisen und Graniten“ bzw. kleinflächig auch mit heranreichend
„Braunerden und Podsolige Braunerden aus Zersatzmaterial von Gneisen und Graniten“.

2.3 Topographie, Grundwasserverhältnisse

Das natürliche Gelände ist leicht nach Norden geneigt und liegt ca. auf einer Höhe von 420 m ü. NN im Nordwesten bis ca. 417 m üNN im Südosten. Die Planung greift nicht ins Grundwasser ein.

2.4 Altlasten

Verdachtsmomente bezüglich Altlasten liegen nicht vor.

2.5 Vegetation/ Schutzgebiete/ artenschutzrechtl. Aspekte

Die Vegetation auf dem Gelände des gepl. Sondergebiets ist geprägt durch bisherige landwirtschaftliche Nutzung als Intensivgrünland.

Im Osten schließt außerhalb des Geltungsbereichs eine Waldfläche an (v.a. m. Fichten, tw. Lärchen, Eichen, Pappel und Birken). Im Süden schließt die eingezäunte, gehölzbestandene

Fläche bzw. Böschung (mit Hainbuchen, Buchen, Kiefern, Birken, Eschen, Pappeln usw) zur Bundesautobahn an.

Die eingeplanten Ausgleichsflächen um die gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage wurden bisher landwirtschaftlich ebenfalls als Intensivgrünland genutzt, lediglich in der Randzone zum Wald bzw. zum Bewuchs entlang der Bundesautobahn wurden Saumzonen nicht regelmäßig gemäht, so dass neben dem Zaun zur BAB einzelne Gehölze aufgekommen sind und sich ein feuchter Saum mit Reitgras und einz. Binsen entwickelt hat, der auch im Grundsatz als Saumzone bleiben soll. Im Nordwesten des Geltungsbereichs bzw. außerhalb entlang der Kreisstraße anschließend haben sich einzelne Gehölze entwickelt (Weißdorn, Pappel, Birke, Erle).

Auf der Fläche und in räumlicher Angrenzung liegen keine im Zuge der Biotopkartierung Bayern erfassten Biotopflächen.

Es sind hier keine Schutzgebiete nach dem Naturschutzgesetz (wie z.B. Landschafts- oder Naturschutzgebiete bzw. FFH- oder SPA- Gebiet) und auch nicht aus wasserrechtlichen Gesichtspunkten (wie Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete) ausgewiesen.

Im Hinblick auf Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie 92/43/EWG den europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL, die den Vorschriften laut Bundesnaturschutzgesetz § 44 BNatSchG unterliegen, sind durch die geplante Ausweisung des Sondergebiets zur Sonnenergienutzung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf einer bisherigen intensiven Grünlandfläche entsprechend § 42 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten bzw. zu verzeichnen. Für das Vorliegen eines Verbotstatbestands müsste entsprechend § 42 Abs. 1 (2) BNatSchG zudem eine erhebliche Störung vorliegen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Es werden keine wertvollen Habitatstrukturen/ Lebensräume zerstört, die besonders geschützten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten dienen könnten. Es handelt sich bisher um eine artenarme Wirtschaftswiese. Diese Lebensräume sind in der Umgebung noch in größeren Flächen vorhanden bzw. werden diese Flächen hier durch die Umnutzung/ Verwendung als Ausgleichsfläche ökologisch aufgewertet.

Artenschutzrechtliche Konflikte bzw. Betroffenheiten sind hier aufgrund der Ausgangssituation nicht zu erwarten.

Die potentiell natürliche Vegetation wird mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald; örtlich Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald angegeben.

2.6 Bestehende Leitungen

Im Geltungsbereich des Sondergebiets sind bisher keine Leitungen (oberirdisch oder unterirdisch) vorhanden. Im Nordosten des Geltungsbereichs reicht eine Telekom Freileitung neben der Kreisstraße an den Geltungsbereich heran.

Das Planungsgebiet soll angebunden werden an das Netz der Bayernwerk AG. Der Einspeisepunkt ist noch nicht konkret festgelegt.

2.7 Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind im Plangebiet keine eingetragen/ bekannt, auch nicht im räumlichen Umfeld.

Dennoch wird vorsorglich darauf aufmerksam gemacht, dass Bodendenkmäler bzw. Funde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, der gesetzlichen Meldepflicht gemäß Art. 8 DSchG unterliegen.

3 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes v. 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) geändert worden ist, verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung in Stufen weiter deutlich zu erhöhen.

Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Entsprechend den Zielen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland soll der Anteil erneuerbarer Energien am gesamten Energieverbrauch enorm erhöht werden z.B. bis zum Jahr 2025 auf 40- 45 %, bis zum Jahr 2035 auf 55- 60 % und mind. 80 % bis zum Jahr 2050 (laut § 1 EEG 2017).

Der Gemeinderat sich in den letzten Jahren mehrfach mit der Thematik befasst. Es soll die Nutzung regenerativer Energien - hier der Solarstrom über eine Freiflächenphotovoltaikanlage – in der 110 m Zone zur Bundesautobahn im Gebiet der Gemeinde Tiefenbach gefördert werden durch die Ausweisung des Sondergebiets.

Der Gemeinderat hat dazu am 25.01.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungs- u. Grünordnungsplan „Sondergebiet Sonnenenergie „Eichet““ und die Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplans der Gemeinde Tiefenbach durch Deckblatt 13 im Parallelverfahren gefasst. Gleichzeitig wurde auch der Aufstellungsbeschluss für eine weitere gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage gefasst und zwar für den Bebauungs- u. Grünordnungsplan „Sondergebiet Sonnenenergie „Buch“ mit der zugehör. Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplans der Gemeinde Tiefenbach durch Deckblatt 12 im Parallelverfahren gefasst.

Hierzu ein Blick auf die Energiebilanz laut Energymap (Stand 24.08.2015; Quelle: www.energymap.info; weitere Auswertungen gibt es dort leider seit 2016 nicht mehr, da dort sich seit der Anlagenregisterverordnung über die zugängliche Datenbasis keine halbwegs realistische Analyse mehr machen lässt), aus der die nachfolgenden Zahlen entnommen sind:

26 % EE Bundesrepublik Deutschland

26 % EE Bayern

45 % EE Niederbayern

44 % EE Passau

25% EE Tiefenbach, Niederbayern

Bei einer Fläche von ca. 50 km² und 6687 Bürgern ist in der Gemeinde Tiefenbach dort der Stromverbrauch mit 49.483 MWh/Jahr angegeben. Demgegenüber steht eine Produktion an erneuerbaren Energien im Gebiet der Gemeinde Tiefenbach von 12.385 MWh/Jahr , die überwiegend durch Solarstrom (10.671 MWh/Jahr) erzeugt werden und zwar durch eine große Zahl von Dachanlagen (ca. 699) kommen. Des Weiteren werden aus Wasserkraft 1.625 MWh/Jahr (über 8 Anlagen) erzeugt und aus Biomasse 88 MWh/Jahr (über 2 Anlagen). Alle Angaben sind Stand Aug. 2015; Quelle: www.energymap.info

Mit der Aufstellung der beiden Bebauungs- und Grünordnungspläne für Sondergebiete Sonnenenergie im Bereich Buch und Eichet leistet die Gemeinde Tiefenbach einen Beitrag, der Zielsetzung des EEG nachzukommen und auch eine alsbaldige Realisierung einer ersten Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet zu ermöglichen.

Die Firma Envalue GmbH in Garham (Gemeinde Hofkirchen) hat in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer den Antrag auf Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage an der Gemeinde und die Einleitung des zugehörigen Bauleitplanungsverfahrens gestellt.

Es ist vorgesehen eine Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise (mit Fundamentierung durch Ramm- oder Schraubfundamente) mit einer Gesamtleistung von knapp 750 kWp (=Modulleistung) zu errichten.

Photovoltaikanlagen stellen ein wichtiges Potential zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energiequellen dar. Die für einen wirtschaftlichen Betrieb und eine Einspeisevergütung

erforderlichen Standortvoraussetzungen - wie möglichst hohe solare Einstrahlungswerte, Lage im 110 m Korridor zur Bundesautobahn - liegen im Plangebiet vor.

Der Bebauungsplan hat den Zweck, für seinen Geltungsbereich die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die angestrebte Nutzung zu schaffen. Er soll eine geordnete bauliche Entwicklung gewährleisten ohne die natürlichen Lebensgrundlagen wesentlich oder langfristig zu beeinträchtigen.

3.1 Rahmenbedingungen durch das EEG

Anfang Juli 2016 hat der Deutsche Bundestag die Novelle des EEG 2017 beschlossen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2017 ist dann zum 1. Januar 2017 in Kraft getreten. Es wurde zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532) erneut geändert. Daraus ergaben sich v.a. folgende Änderungen:

A) Generelle Ausschreibungen für Anlagen ab 750 kWp

Das EEG 2017 stellt einen Paradigmenwechsel bei der Förderung von Strom aus Erneuerbaren Energien dar. Bisher haben Produzenten von Strom eine staatlich festgelegte Vergütung erhalten. Seit Anfang des Jahres wird die Höhe dieser Förderung durch Ausschreibungen am Markt ermittelt, wobei sich PV-Freiflächenanlagen mit einer Leistung zwischen 100 kWp und 10 MW bereits seit 2015 am **Ausschreibungsverfahren Freiflächenausschreibungsverordnung** beteiligen dürfen. Dabei gilt: Wer am wenigsten für den wirtschaftlichen Betrieb einer neuen PV-Anlage fordert, wird gefördert. **So müssen seit dem 1.1.2017 alle Anlagen ab einer Leistung von 750 kWp (Freifläche und Dachanlage) an der öffentlichen Ausschreibung der Bundesnetzagentur teilnehmen.** Dafür wird die Bundesnetzagentur jedes Jahr 600 MW in drei Runden zu je 200 MW ausschreiben. 50 MW sollen grenzüberschreitend ausgeschrieben werden. Hier gilt also im Umkehrschluss, dass Anlagen unter 750 kWp nicht an der Ausschreibung teilnehmen müssen und in die gesetzliche Vergütung nach EEG 2017 fallen.

B) Flächenkulissen änderten sich

Eine weitere Möglichkeit bietet der **erweiterte Flächenkorridor** des EEG 2017 für die sogenannten „benachteiligten Gebiete“. Das sind **Acker- und Grünflächen**, auf denen die landwirtschaftliche Produktion nur erschwert möglich ist oder die nur bedingt ertragsreich sind. Bisher waren PV-Anlagen auf solchen benachteiligten Flächen auf eine Größe von insgesamt 100 Megawatt in ganz Deutschland begrenzt. Diese Beschränkung wurde nun aufgehoben. Daher könnte grundsätzlich auf jeder Ackerfläche eine PV-Anlage errichtet werden. Voraussetzung dafür ist jedoch die Festlegung entsprechender Flächen durch die jeweiligen Regierungen der Bundesländer. Im EEG 2017 ist eine Länderöffnungsklausel enthalten. Sie ermöglicht den Bundesländern über eigene Verordnungen zu verabschieden, in denen sie für Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten für zulässig erklären. Im März 2017 hat die Bayerische Staatsregierung die Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beschlossen. Allerdings ist die Zahl auf jährlich maximal 30 Projekte beschränkt, um eine übermäßige Inanspruchnahme von landwirtschaftlich wertvollen Flächen zu verhindern. Ausgeschlossen sind zudem naturschutzfachlich wertvolle Flächen, die als Natura 2000-Gebiet festgesetzt oder Teil eines Biotops im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind.

Nach dem EEG 2017 sind sonst bei den Photovoltaik-Ausschreibungen - wie bisher im EEG- nur Anlagen auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (110 Meter) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben förderfähig.

C) Freiflächenanlagen bis 750 kWp

Kleinere Anlagen bis zu einer max. Leistung von 750 kWp sind weiter ohne Ausschreibung möglich und erhalten eine Festvergütung für einen Zeitraum von 20 Jahren.

Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt mehr als 750 Kilowatt innerhalb einer Gemeinde können ausschreibungsfrei betrieben werden, und zwar laut aktuellem EEG ab dem 01.07.2018 wenn jeweils 24 Kalendermonate abgelaufen sind oder der Zwei-Kilometer-Radius zwischen den Anlagen eingehalten wird.

3.2 Standortwahl/ -begründung zur gewählten Fläche/ Lage „Eichet“

Es handelt sich hier um eine „auto- und eisenbahnahe Fläche“, in der innerhalb der 110 m Zone im vorliegenden Fall zur Bundesautobahn angesichts der Vorbelastung der Flächen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglich sind.

Weitere Aspekte für die Eignung der gewählten Fläche/ Lage „Eichet“

- Lage mit günstigen Globalstrahlungswerten (mit Globalstrahlung im Jahresmittel von 1150 -1164 kWh/m² und ca. 1500 – 1549 h/ Jahr Sonnenscheindauer)
- das landesplanerische Ziel 6.2.3 LEP (2013), die Nutzung regenerativer Energien zu fördern, wird von Seiten der Gemeinde Tiefenbach hiermit bei der Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage unterstützt, in einer vorbelasteten Lage in der 110 m Zone entlang der Bundesautobahn A 3
- naturschutzfachlich unbedenklich; wertvolle Lebensräume und Schutzgebiete sind nicht betroffen;
- die vorh. Kreisstraße ist zur Anbindung/ Erschließung der gepl. Anlage nutzbar; es sind keine weiteren öffentlichen Erschließungsmaßnahmen erforderlich
- die anderweitige Nutzung von bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist aus Sicht der Landwirtschaft hier weniger problematisch, da die Fläche für die Grundstückseigner nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche notwendig ist und es sich hier nicht um wertvolle, produktive Ackerlagen handelt, sondern um einen Bereich der aufgrund der Bodenverhältnisse schon als Wiese genutzt werden soll, was hier in Verbindung mit der gepl. Freiflächenphotovoltaik im Grundsatz, nur in einer extensiven Nutzung/ Pflege weiter geführt wird
zudem stehen die Flächen nach Ende der Laufzeit wieder für die Land-/ bzw. Forstwirtschaft zur Verfügung
- keine Beeinträchtigung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzungen im Umfeld
- nur zeitlich befristete Nutzung, dann wieder für Landwirtschaft bzw. Forstwirtschaft verfügbar/ nutzbar, der Boden wird während des Bestehens der Anlage geschont (ohne Einsatz von Spritz- und Düngemitteln)
- keine spezifische Erholungsnutzung in dieser Lage, die touristisch weniger bedeutsam ist als andere Bereiche der Gemeinde/ des Landkreises (wie z.B. naturnahe Bereiche Ilz-/ Gaißatal), somit diesbezüglich keine Beeinträchtigung; nur lokale Bedeutung
- nur „lokale“ Einsehbarkeit ca. in der Länge des gepl. Sondergebiets entlang der Kreisstraße bzw. von Einzelanwesen, durch eingepfl. Heckenpflanzung in Streifen neben der Kreisstraße wird der Blick auf die Anlage weiter reduziert/ gemildert.
- weiterhin möglich bzw. zusätzlich vorhanden sind die Anlagen auf Dachflächen

Zusammenfassung:

Es werden keine naturschutzfachlich wertvollen Flächen beeinträchtigt, auch sprechen keine anderen Planungsaussagen z.B. aus der Regionalplanung o.ä. dagegen, so dass keine

sonstigen öffentlichen Belange beeinträchtigt werden. Die eingeplante Fläche zur Sonnenenergienutzung im Rahmen des vorliegenden Bauungs- und Grünordnungsplans „Sondergebiet Sonnenenergie „Eichet““ Gemeinde Tiefenbach liegt in der 110 m Zone zu BAB, in der laut Vorgabe EEG 2017 und Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Bayern 2017) eine Errichtung und Förderung von Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich ist.

3.3 Begründung entsprechend § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB bzw. § 1 Abs. 3 Satz 5

Mit der Änderung des BauGB 2013 wurde die Begründungspflicht für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen mit aufgenommen.

Der hier durch den Bauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Sonnenenergie „Eichet““, Gde Tiefenbach überplante Bereich ist bisher überwiegend landwirtschaftlich als Grünland genutzt.

Entsprechend der Vorgaben des EEG ist eine Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nur auf versiegelten Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen (110 Meter) entlang Autobahnen und Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (bzw. mit der Änderung 2017 nach der Öffnung der Flächenkulisse auch in geringem Umfang Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten) förderfähig.

Die Flächen gehen bei der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage der landwirtschaftlichen Nutzung nicht dauerhaft verloren, zumal die Flächen nur zum geringen Teil versiegelt werden und ansonsten als Wiese angesät werden und beweidet oder abgemäht werden, somit nur extensiver als Extensivwiese bzw. ggfs. auch Weide innerhalb der Einzäunung weiter genutzt werden können.

Zudem stehen die Flächen nach einem Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung und während der Nutzung für die Freiflächenphotovoltaik wird der Boden geschont (ohne Düngung bis auf gelegentl. Kalkung und v.a. kein Spritzmitteleinsatz).

Bei der Auswahl der Flächen für Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene des Bauungs- und Grünordnungsplans wurden agrarstrukturelle Belange ebenfalls mit berücksichtigt. Es wird hierfür die umgebende bleibende Fläche genutzt, welche landwirtschaftlich von Größe/ Form, Ertragsfähigkeit usw. weniger attraktiv ist, als evtl. eine Ausgleichsfläche an anderer Stelle. Außerdem erfolgt die Bewirtschaftung im Rahmen der Pflege der Flächen über den örtl. Landwirt/ Eigentümer der Fläche und zwar überwiegend als extensive Wiese und tw. als Saumzone bzw. Hecke.

4 Inhalt und wesentliche Auswirkung der Aufstellung des Bauungs- und Grünordnungsplanes

4.1 Städtebauliche Vergleichswerte

Das Bruttobauland auf dem Grundstück der Solarnutzung weist folgende Flächenverteilung auf:

Geltungsbereich des Bauungs-/ Grünordnungsplanes	ca.	1,5361 ha
eingezäunter Bereich Sondergebiet zur Nutzung der „Sonnenenergie“	ca.	0,9861 ha
Davon insgesamt Bereich für bauliche Anlagen/ Module mit zwischenlieg. Abstandstreifen und „Baufenster“/ durch Baugrenze festgesetzter Bereich für die erforderlichen Betriebsgebäude für Trafo/ Wechselrichter usw.	ca.	0,8223 ha

Eingepl. Ausgleichsflächen auf Teilflächen von 0,4933 ha
 Flurnr. 3221 und 2252 Gemarkung Kirchdorf
 (davon ca. 2970 m² auf Flurnr. 3221 und 1963 m² auf Flurnr. 2252)

Abstands- und Saumzone zwischen Anlagenzaun und
 Wildschutzzaun BAB Ca. 0,0488 ha
 Restl. Fläche = Zufahrt zur öffentl. Straße Ca.0,0079 ha

4.2 Art der baulichen Nutzung

Nachdem sich die geplante Nutzung wesentlich von den nach §§ 2 bis 10 BauNVO zulässigen Nutzungen unterscheidet, wird ein Sondergebiet gemäß § 11 (2) BauNVO festgesetzt. Für Sondergebiete ist die Art der Nutzung in der Bauleitplanung darzustellen und festzusetzen. Entsprechend dem Ziel der Planung wurde eine Zweckbestimmung für Anlagen zur Sonnenenergienutzung festgelegt. Diese beinhaltet die Aufstellungsflächen der Modultische (Photovoltaikanlage/ bauliche Anlagen) und der dazu notwendigen Betriebsgebäude (Trafo, Wechselrichter usw.) bzw. die innere Erschließung.

4.3 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung wurden unter Anwendung des § 17 BauNVO getroffen. Das Maß der baulichen Nutzung wird nicht auf die in der BauNVO höchstzulässige Grundflächenzahl festgesetzt. Damit wird über das rechtliche Minimum hinaus derjenige bebauungsfreie Flächenanteil sichergestellt, der im Rahmen einer gerechten Abwägung die naturschutzfachlichen Interessen an einer möglichst geringen Flächenversiegelung gegenüber den privaten Belangen einer wirtschaftlichen Nutzung ausreichend berücksichtigt.

Aufgrund der im Bebauungsplan festgesetzten aufgeständerten Bauweise und Gründung mit Einzelfundamenten, bleibt die Möglichkeit des ungehinderten Oberflächenwasserabflusses und einer breitflächigen Versickerung des Niederschlagswassers erhalten. Zudem benötigen die Solarmodule schon aus Gründen der Effizienz/ Leistung einen relativ großen Abstand zueinander, der sich aus der Sonneneinstrahlung und Neigung des Geländes ergibt. Dadurch kann sich die Vegetation auch unterhalb der Solarmodule entwickeln. Durch diese Vorsorge und durch die Festsetzung, dass erforderliche Betriebswege, Zufahrten und Stellplätze wasserdurchlässig zu befestigen sind, wird die Bodenversiegelung im Plangebiet auf die Flächen für Betriebsgebäude beschränkt. Der Bereich für die erforderlichen Betriebsgebäude für Wechselrichter und Trafo laut Festsetzung 1.1.2 wird durch Baugrenze festgesetzt außerhalb der 40 m Zone zur BAB und in der Flächendimension beschränkt auf insgesamt max. 60 m² werden.

4.4 Gestaltungsvorschriften

Vorschriften über die Gestaltung der baulichen Anlagen sollen die Eingriffe in das Landschaftsbild möglichst gering halten. Ziel der Festsetzungen zu Aufschüttungen und Abgrabungen ist, den Geländeverlauf und damit die natürliche Oberflächenform zu schützen. Tiergruppenschädigende Anlagen werden durch ein Verbot von Sockelmauern bei Einfriedungen und durch die aufgeständerte Bauweise der Solarmodule verhindert.

4.5 erläuternde Darstellung im Schnittplan

Ergänzend wurde durch Fa. Envalue die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage in einem Schnittplan aufgezeichnet, um die Planung zu veranschaulichen, auch im Hinblick auf die Beurteilung einer pot. Blendwirkung. Dieser Plan ist zur Erläuterung als Anlage 4 zur Begründung angefügt.

5 Umweltbericht und naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

5.1 Umweltverträglichkeitsprüfung/ Umweltbericht

Eine spezielle Projekt -Umweltverträglichkeitsprüfung ist für die geplante Anlage zur Energiegewinnung/ Stromerzeugung dem Typus der Anlage und der Größe der Anlage/des Geltungsbereichs des BBP nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist) nicht erforderlich.

Sie gilt bei dieser Größenordnung auch als nicht raumbedeutsam im Sinne der Landesplanung.

Es gelten allerdings die Vorschriften des Baugesetzbuches, wonach die europarechtlichen Vorgaben zur Umweltprüfung im Bereich der Bauleitplanung umzusetzen sind.

Zentraler Bestandteil ist hierzu der **Umweltbericht als gesonderter Teil** der Begründung des Bauleitplanes entsprechend § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB. Der Umweltbericht ist den Unterlagen als eigener Teil Anlage 1 zu Begründung angefügt.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass mit dem geplanten Vorhaben zur Sonnenenergienutzung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Umwelt verbunden sind.

5.2 Eingriffsregelung/ Ausgleichsmaßnahmen

Bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (vgl. § 9 Abs. 1a BauGB) sollen die Belange, das Bauen zu fördern und gleichzeitig die umweltschützenden Belange zu berücksichtigen als wichtige Ziele verbunden werden.

Das Planungsgebiet wurde hierzu mit Hilfe des Leitfadens des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen und den Listen des Regelverfahrens zur Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung untersucht und bewertet vgl. Anlage 2 zur Begründung.

Im Einzelnen ergibt sich dabei folgende Bilanzierung:

- | | |
|--|---|
| 1. Gesamtfläche Geltungsbereich: | ca. 1,536 ha |
| Sondergebiet – eingezäunter Bereich =
zu wertende Eingriffsfläche | ca. 0,9861 ha |
| 2. Versiegelungs- und Nutzungsgrad | Typ B für eine Fläche von
ca 9.861 m ² = eingezäunter Bereich incl.
Abstandszonen innen,
Fahrten entsprechend Bedarf
Bereich f. Modultische und Nebengebäude |
| 3. Gebiet geringer Wertigkeit: | Typ B I (Wirtschaftsgrünland, geringer
Versiegelungsgrad) |
| 4. Ausgleichsbedarf (gem. Leitfaden): | 9.861 m ² x 0,2 = 1.972,20 m ² |

Der Wert von 0,20 ist durch den geringen Versiegelungsgrad in der Freiflächenphotovoltaikanlage, die flächige Grünlandnutzung/ Ansaat (mit Beweidung bzw. Mahd) bei einer nicht weit reichenden landschaftsoptischen Wirksamkeit gerechtfertigt.

5. Ausgleichsmaßnahmen:
insgesamt Wertung mit Faktor 0,5

Eingeplant auf Teilflächen von Flurnr. 3327 Gemarkung
Kirchdorf, Gemeinde Tiefenbach
Entwicklung einer bisher. Wirtschaftswiese zur Extensivwiese
mit Heckenpflanzung und Saumzonen auf ca. 4933 m²
um die gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage

Entsprechend Anerkennungswert für die Ausgleichsfläche von: 2466,5 m²

Mit den Ausgleichsmaßnahmen wird den Belangen von Natur und Landschaft gegenüber den anderen in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belangen der Wirtschaft/ Energieversorgung, hier insbesondere durch Verwendung umweltschonender regenerativer Energien, ausreichend Rechnung getragen. Das Ausgleichserfordernis ist durch die eingepl. Maßnahmen ausgeglichen.

Maßnahmen zur Eingriffsminimierung im Sondergebiet/ im Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage

Die umweltschonende Montage der Modultische (z.B. mit einzelnen Ramm- bzw. Schraubfundamenten ohne gravierende Geländebewegungen) und der geringe Versiegelungsgrad trägt dem Grundsatz der Eingriffsvermeidung Rechnung. Darüber hinaus erhält die Fläche wieder eine flächige Ansaat (somit keine Bodenerosion auf bewachsenem Boden). Die Grünflächen unter und zwischen den Modulreihen werden extensiv gepflegt durch ext. Beweidung oder Pflegemahd und ohne Düngung bzw. Spritzmitteleinsatz. Zwischen Anlagenzaun und Wildschutzzaun der Bundesautobahn ist ein Abstands- und Saumstreifen eingeplant (mit ca. 488 m² auf Teilfläche von Flurnr. 3221 Gemarkung Kirchberg); dieser ist als „Saumzone“ zu pflegen und von aufkommenden Gehölzen freizuhalten.

Ausgleichsflächen auf Teilflächen von Flurnr 3221, Gemarkung Kirchberg mit 2970 m² und auf Teilflächen von Flurnr 2252, Gemarkung Kirchberg mit 1963 m² entsprechend realer Fläche von 4933 m² = Anerkennungswert von 2466,5 m² (bei Anerkennungsfaktor von 0,5)

Die Zuordnung der Ausgleichsflächen wird durch die Festsetzungen im Bebauungs- und Grünordnungsplan geregelt.

Entsprechend der Vorabstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde, Frau Vidal, können und sollen die Ausgleichsflächen im direkten Umfeld der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden, womit insgesamt eine größere Zone mit extensiven Strukturen geschaffen wird. Auf den eingeplanten Ausgleichsflächen auf Teilflächen von Flurnr. 3221 und 2252 Gemarkung Kirchberg ist zum einen die Entwicklung einer Extensivwiese vorgesehen. Zum anderen soll zur besseren landschaftlichen Einbindung im Norden entlang der Einzäunung eine Heckenpflanzung erfolgen, zu den Rändern im Osten und Süden soll eine Saumzone entwickelt werden.

Auf der gepl. Extensivwiesenfläche ist eine Impfung/ Ansaat mit Saat- oder Mähgut aus geeigneten Spenderflächen bzw. ggfs. ergänzend oder alternativ auch regionales zertifiziertes Saatgut Region 1 Unterbayer. Hügel- und Plattenregion Typ Frischwiese vorgesehen.

Die Extensivwiesenflächen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in den ersten 3 Jahren 3 x jährlich zu mähen zur Förderung der Ausmagerung, dann mind. 1- bis 2-mal jährlich zu mähen, das Mähgut ist dabei jeweils abzufahren. Die Saumzonen sind in einem ca. 3 - 8 m breiten Streifen vor den Gehölzen nur alle 1 bis 3 Jahre auszumähen. Jeweils ca. 1/3 der Saumzone soll als Winterstruktur verbleiben; in der Zone können sich einzelne Sträucher/ Gebüsch entwickeln, aufkommende Baumarten sollen herausgeschnitten werden.

Das Mähgut ist ebenfalls abzufahren. Ein Schlegeln der Fläche und eine Düngung bzw. ein Spritzmitteleinsatz ist auf der Fläche nicht erlaubt.

Hecken:

Entlang des Zauns sind nördlich in Richtung Kreisstraße hin heimische mesophile Strauchhecken (mind. 1- bis 4- reihig, in der Regel 2-reihig) zu entwickeln durch Pflanzung in der zugelassenen Abstandszone zur Kreisstraße (mit autochthonen heimischen Sträuchern siehe 5.2.3). Die Hecke ist als freiwachsende Hecke mit schmalem Saum zu entwickeln. Eine bestandgemäße Pflege ist möglich (z.B. abschnittsweises zurückzuschneiden). Die neu zu pflanzenden Hecken sollen in Anlehnung an die potent. natürliche Vegetation folgende Straucharten enthalten:

Art		ca. Prozent
Cornus sanguinea	Hartriegel	ca. 12 %
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	ca. 13 %
Ligustrum vulgare	Liguster	ca. 20 %
Prunus spinosa	Schlehe	ca. 30 %
Rosa canina	Hundsrose u. and. Wildrosen	ca. 8 %
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	ca. 7 %
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	ca. 10 %

Pflanzqualität: autochthone Gehölze (Vorkommensgebiet 3, Südostdeutsches Hügel- und Bergland oder Vorkommensgebiet 6.1, Alpenvorland)

für Sträucher mind. verpflanzte Sträucher o. B. , 60—100 cm

Pflanzabstände innerhalb der Reihe i. d. Regel 1,5 m u. zwischen den Reihen 1,0 m.

Pflanzabstand vom Zaun mit 1. Reihe ca. 1,5 bis max. 2 m, Reihen jeweils im Versatz gepflanzt. Pflanzung in Gruppen zu 2 bis 5 St. je Art;

Es sind für die eingeplanten Pflanzungen ca. 300 Pflanzen erforderlich

Es sind mind. die Pflanzabstände laut AGBGB für Pflanzungen einzuhalten und auch zur Kreisstraße mind. 7,5 m. Die Pflanzungen sind ggfs. durch geeignete Maßnahmen vor Wildverbiss zu schützen.

Die Flächen sind rechtlich zu sichern über Grundbucheintrag mit Reallast, da sie sich nicht in öffentl. Eigentum befinden. Weitere Ausführungen dazu siehe auch Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Anlage 2 zur Begründung m. Karte.

6 Erschließung

6.1 Verkehrliche Erschließung

Die Anbindung des Planungsgebietes an das öffentliche Verkehrsnetz erfolgt über die Gemeindeverbindungsstraße der Gemeinde Tiefenbach.

Unzumutbare Auswirkungen durch die Verkehrserschließung auf die Kreisstraße und das in räumlicher Nähe befindliche Einzelanwesen sind nicht zu erwarten, da die Solaranlage kaum zusätzliches Verkehrsaufkommen nach sich zieht.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist der Zustand der Straße im Bereich der Baustellenzufahrt zu dokumentieren. Evtl. auftretende Schäden sind vom Vorhabenträger auf dessen Kosten zu beseitigen.

6.2 Ver- und Entsorgung

Eine Versorgung mit Trinkwasser ist nicht erforderlich.

Schmutzwasser fällt nicht an, ansonsten müsste eine Entsorgung anfallenden Schmutzwassers über eine Kleinkläranlage erfolgen. Niederschlagswasser wird auf dem Planungsgebiet direkt flächig versickert.

Die Einspeisung der Photovoltaikanlage ist in das Netz des Energieversorgungsunternehmens Bayernwerk AG.

Leitungen liegen laut Spartenanfrage nicht im Geltungsbereich, lediglich im Nordosten verläuft südl. der Kreisstraße eine Leitung der Telekom.

6.3 Brandschutz

Feuerwehren sind im Gemeindegebiet von Tiefenbach in Tiefenbach, Haselbach und Kirchberg v. Wald vorhanden. Außerdem liegt die Feuerwehr in Schalding links der Donau (Stadt Passau) in räumlicher Nähe und im Bereich der Alarmierungskette.

Die Hilfsfrist nach Art. 1.1 der Bekanntmachung über den Vollzug des Bayer.

Feuerwehrgesetzes kann somit eingehalten werden aufgrund der Nähe der o.g. Feuerwehren.

Es sind keine höheren Gebäude vorhanden, so dass kein 2.Rettungsweg erforderlich ist. Die Zufahrt ist von der Kreisstraße PA 26 her und die Gemeindestraße über die eingepl. Zufahrt gegeben. Ansonsten liegt das Gebiet abgesetzt von Siedlungen/ Wohngebäuden in einer ansonsten land- und forstackerbaulich genutzten Lage.

Hydranten zur Löschwasserbereitstellung sind für die geplante Art der Nutzung nicht relevant, zumal ein möglicher Brand im Geltungsbereich -wenn dann elektrischer Natur wäre und es ist somit eher kontraproduktiv wäre, wenn Löschwasser zum Einsatz käme. Hierfür ist die Verwendung eines geeigneten Löschmittels sinnvoll/ erforderlich. Es wird hierzu auf die DIN VDE 0132 „Brandbekämpfung im Bereich elektrischer Anlagen“ verwiesen und die Verwendung von Kohlendioxidlöschern empfohlen.

Dieses wird durch den Investor/ Betreiber der Anlage der örtlichen Feuerwehr geregelt und zur Verfügung gestellt.

6.4 Ausschluss der Blendung/ von Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Bundesautobahn

Eine eventuelle Blendung von Verkehrsteilnehmern (insbesondere auf der Bundesautobahn) ist durch geeignete Maßnahmen (wie z.B. Ausrichtung, blendfreie und nicht reflektierende Ausführung, Eingrünung) auszuschließen.

Der Abstand der Module zum Rand der befestigten Fahrbahn der A 3 ist entsprechend Stellungnahme der Autobahndirektion Südbayern plangemäß einzuhalten.

Die Errichtung von anderen Hochbauten und baulichen Anlagen (z.B. Trafohaus, Werbeanlagen) ist innerhalb der Bauverbotzone nach § 9 Abs. 1 FStrG (40 m-Zone) untersagt.

Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der PV-Anlage herangezogen werden. Zur Erhaltung des Straßenbegleitgrüns und zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit regelmäßig eine Gehölzpflege (Auslichtung bzw. Rückschnitt) erforderlich. Aus diesem Grund kann das Begleitgrün der Autobahn nicht als dauerhafter Blendschutz gewertet und in Anspruch genommen werden.

Eine Längsverlegung von Ver- und Entsorgungskabeln innerhalb des Grundstücks der A 3 ist nicht erlaubt. Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen.

Das Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV- Modulen (Blendgutachten) der gepl. PV- Anlage Eichet bei Tiefenbach der DGS Gesellschaft für Solarenergie Berlin mbH v. 12.04.2018 bestätigt, dass eine mögliche Gefährdung durch Reflexion direkter Sonneneinstrahlung an der Moduloberfläche ausgeschlossen werden kann. Bezüglich detaillierter Ausführungen wird auf das als Anlage 3 zur Begründung komplett beigefügte Gutachten verwiesen.

7 Erforderlichkeit der Planaufstellung und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes

Um die geplante bauliche Nutzung, die Erschließung und eine geordnete Entwicklung unter Wahrung öffentlicher und privater Belange sicherzustellen, ist die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und Umweltbericht erforderlich.

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch die genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen und durch die festgelegten Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Baugebietes ausreichend ausgeglichen. Durch die Aufstellung und Verwirklichung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in der Umgebung des Baugebiets wohnenden Menschen bzw. die sonstigen Schutzgüter.

8 Anlagen zur Begründung

Anlage 1 : Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 u. §§ 2a u.4c BauGB

Anlage 2: Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung mit Karte

Anlage 3: Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV- Modulen (Blendgutachten) der gepl. PV- Anlage Eichet bei Tiefenbach der DGS Gesellschaft für Solarenergie Berlin mbH v. 12.04.2018

Anlage 4: Schnittplan Envalue GmbH v. 06.04.2018

Aufgestellt 06.02.2018/ 19.04.2018/
14.06.2018

Tiefenbach, 06.02.2018/ 19.04.2018/
14.06.2018



Dipl.-Ing. Inge Haberl, Landschaftsarchitektin
Wallersdorf

Bgm. Georg Silbereisen
Gemeinde Tiefenbach